

RS OGH 1992/3/24 5Ob508/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1992

Norm

UVG §5

UVG §7 Abs1

Rechtssatz

Die Fälle, daß der Unterhaltsberechtigte eigene Einkünfte hat und daß er einen Teil seines Unterhaltsanspruches hereinbringen kann, beruhen zwar auf ähnlichen Wertungen, sind aber rechtlich nicht gleich, weil im ersten Fall der Beurteilung nach § 7 Abs 1 Z 1 UVG ein verminderter Unterhaltsanspruch (im Sinne der obigen Ausführungen zu§ 140 Abs 3 ABGB) zugrunde zu legen ist, während im zweiten Fall der Unterhaltsanspruch unverändert ist, aber (wegen regelmäßiger Teilleistungen) nur einer teilweisen Sicherung bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 508/92

Entscheidungstext OGH 24.03.1992 5 Ob 508/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076306

Dokumentnummer

JJR_19920324_OGH0002_0050OB00508_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at